



## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1 Verein, Zweck und Sitz

- 1.1 Der Verein Volley Talents (nachfolgend «**Verein**» oder «**VT**») mit Sitz in Rapperswil-Jona wurde am 31. März 2007 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerische Zivilgesetzbuches.
- 1.2 VT bezweckt die nachhaltige Förderung des Volleyballsports durch ein hochwertiges und professionelles Nachwuchsförderprogramm. Der Verein stellt insbesondere ein umfassendes Trainings- und Betreuungsangebot für Jugendliche im Alter von ca. 13 bis 20 Jahren bereit, wobei sowohl Hallen- als auch Beachvolleyball gleichwertig gefördert werden. Zur Erreichung dieses Zwecks schafft der Verein ein professionelles Umfeld für Athletinnen, Athleten und Trainerinnen und Trainer. Er arbeitet eng mit regionalen Volleyballvereinen und weiteren Partnern zusammen. Zudem kann sich VT an anderen juristischen Personen beteiligen, gleichartige oder verwandte juristischen Personen erwerben oder errichten.
- 1.3 VT ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral. VT lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

### Artikel 2 Mitgliedschaft des Vereins

- 2.1 VT ist Mitglied von Swiss Volley (nachfolgend «**SV**») und der Swiss Volley Region GSGL (nachfolgend «**GSGL**»).
- 2.2 VT anerkennt die Statuten, Règlemente und Beschlüsse der Fédération Internationale de Volleyball (nachfolgend «**FIVB**») der Confédération Européenne de Volleyball (nachfolgend «**CEV**»), von Swiss Volley (GSGL für Volleyball) sowie der Swiss Volley Region GSGL für Volleyball als verbindlich an.

## KAPITEL 1: MITGLIEDSCHAFT

### Artikel 3 Mitgliederkategorien

- 3.1 Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
  - a) Gründungsmitglieder;
  - b) Ordentliche Mitglieder;
  - c) Sportliche Mitglieder;
  - d) Passivmitglieder;
  - e) Ehrenmitglieder.
- 3.2 Als Gründungsmitglieder gelten die nachfolgenden Personen:
  - a) Urs Winteler.

- 3.3 Als Ordentliche Mitglieder gelten beim Verein als Trainer/innen angestellten Personen.
- 3.4 Athletinnen und Athleten, die mit dem Verein eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen haben, gelten als Sportliche Mitglieder und verfügen über kein Stimmrecht.
- 3.5 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen.

#### **Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die *Gründungsmitglieder* sind mit der Vereinsgründung automatisch Mitglieder des Vereins.
- 4.2 Personen, die mit dem Verein einen Arbeitsvertrag abschliessen, werden mit dessen Inkrafttreten als *Ordentliche Mitglieder* aufgenommen, sofern sie im Vertrag oder in einem gesonderten Dokument auf diese Folge hingewiesen wurden.
- 4.3 Athletinnen und Athleten, die mit dem Verein eine Ausbildungsvereinbarung abschliessen, werden mit deren Inkrafttreten als *Sportliche Mitglieder* aufgenommen, sofern sie zuvor auf diese Folge hingewiesen wurden. Ausbildungsvereinbarungen unmündiger Personen müssen vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin mitunterzeichnet werden.

#### **Artikel 5 Rechte der Mitglieder**

- 5.1 Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Statuten, haben die Mitglieder aller Kategorien das Recht:
  - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen;
  - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Homepage oder ähnliches);
  - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
- 5.2 Sportliche Mitglieder haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettkampfbetrieb des Vereins teilzunehmen.

#### **Artikel 6 Pflichten der Mitglieder**

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Statuten, haben die Mitglieder aller Kategorien die Pflicht:

- a) sich gegenüber VT treu und loyal zu verhalten;
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIVB, der CEV, von SV, des GSGL und des Vereins zu befolgen;
- c) das Ethik-Statut des Schweizer Sports (nachfolgend «**Ethik-Statut**») zu befolgen;
- d) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge pünktlich zu bezahlen;
- e) VT von ihnen verursachten Bussen und Kosten (inkl. Mahnkosten), die dem Verein

- von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- f) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer/innen) des Vereins Folge zu leisten;
  - g) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutarischen Beschlüssen von VT hervorgehen.

## **Artikel 7      Ende der Mitgliedschaft**

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt (nur bei Gründungsmitgliedern);
  - b) Ausschluss;
  - c) Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Ordentlichen Mitgliedern;
  - d) Beendigung der Ausbildungsvereinbarung bei Sportlichen Mitgliedern;
  - e) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 7.2 Der *Austritt* erfolgt mittels schriftlicher Erklärung (physisch oder elektronisch) an den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall am Tag des Zugangs der Austrittserklärung beim Vorstand.
- 7.3 Ein *Ausschluss* kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung und einer Nachfrist von 30 Tagen den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt nur nach persönlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich begründet mitgeteilt, wobei innert 30 Tagen eine Rekursmöglichkeit zuhanden der Generalversammlung besteht. Der Ausschluss aufgrund von Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erfolgt ohne persönliche oder schriftliche Anhörung. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Vorstandsbeschlusses zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Mitgliedschaft erlischt am Tag des Vorstands- bzw. Mitgliederversammlungsbeschlusses über den Ausschluss. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- 7.4 Die Mitgliedschaft Ordentlicher und Sportlicher Mitglieder erlischt automatisch mit dem Tag der *Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses* (Arbeitsvertrag bzw. Ausbildungsvereinbarung) zwischen dem Mitglied und dem Verein..
- 7.5 Alle Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Beitragsjahres.

## **KAPITEL 2: ORGANE**

### **Artikel 8      Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

*Generalversammlung*

### **Artikel 9      Einberufung und Traktandierung**

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Generalversammlung kann auch virtuell oder auf schriftlichem Weg durchgeführt werden.
- 9.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstands jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung hat zwingend auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder mittels schriftlichem Antrag (physisch oder elektronisch) an den Vorstand und unter Angabe der Gründe bzw. der zu verhandelnden Traktanden verlangen. Das Quorum berechnet sich aufgrund der letzten offiziell bekannt gegebenen Mitgliederzahl per 31. Dezember eines Vereinsjahres.
- 9.3 Mitglieder können die Traktandierung einzelner Verhandlungsgegenstände für die jeweils nächste ordentliche Generalversammlung beantragen. Ein entsprechendes schriftliches Begehren (physisch oder elektronisch) ist dem Vorstand bis spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- 9.4 Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus auf schriftlichem Weg (physisch oder elektronisch). Die für die Mitglieder relevanten Unterlagen werden diesen elektronisch per E-Mail oder auf der Webseite des Vereins zur Verfügung gestellt. Mitglieder, welche eine physische Zustellung der Unterlagen wünschen, können diese schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 9.5 Mitglieder haben dem Vorstand Anträge zu den vom Vorstand oder den Mitgliedern beantragten Traktanden mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich (physisch oder elektronisch) einzureichen.

### **Artikel 10      Kompetenzen**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind namentlich:

- a) Genehmigung der Protokolle vergangener Generalversammlungen;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des

- Berichts der Rechnungsrevisoren;
- c) Beschluss über die Entlastung des Vorstands;
  - d) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Vereins, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
  - e) Wahl von Delegierten des Vereins für die vom Verein gehaltenen Beteiligungen und für die mit dem Verein verbundenen juristischen Personen (*Volley Talents Zürich und Volley Talents Winterthur*);
  - f) Beschlussfassung über die Stimmabgabe der Delegierten des Vereins anlässlich der Generalversammlungen der vom Verein gehaltenen Beteiligungen und der mit dem Verein verbundenen juristischen Personen (*Volley Talents Zürich und Volley Talents Winterthur*);
  - a) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Sportliche Mitglieder;
  - b) Ernennungen von Ehrenmitgliedern;
  - c) Beschluss über Rekurse gegen einen Ausschluss. Dieses Geschäft ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren;
  - d) Veräusserung der Aktien der vom Verein gehaltenen Beteiligungen;
  - e) Beendigung der Mitgliedschaft in den mit dem Verein verbundenen juristischen Personen (*Volley Talents Zürich und Volley Talents Winterthur*);
  - f) Auflösung des Vereins.

## **Artikel 11      Vorsitz und Protokoll**

- 11.1      Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Generalversammlung ist die Präsidentin bzw. der Präsident. Bei Verhinderung übernimmt das dienstälteste Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist berechtigt, für die Dauer der Generalversammlung ein unabhängiges Tagespräsidium von der Generalversammlung wählen zu lassen. Verpflichtet ist er dazu, wenn der Vorstand eigene Interessen an einem zu behandelnden Geschäft hat; insbesondere bei strittigen Geschäften.
- 11.2      Über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden bzw. vom Tagespräsidium und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **Artikel 12      Beschlüsse**

- 12.1      Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden Gründungsmitglieder und die Ordentlichen Mitglieder (nachfolgend «**Stimmberechtigte Mitglieder**»).
- 12.2      Alle anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Eine Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertreterin bzw. einen bevollmächtigten Vertreter aus.
- 12.3      Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder. Das absolute Mehr wird zu Beginn der Generalversammlung anhand der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder festgelegt. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet diesfalls das Los. Abstimmungen und Wahlen können mit elektronischen Hilfsmitteln durchgeführt

werden.

### *Vorstand*

## **Artikel 13      Zusammensetzung**

- 13.1      Der Vorstand besteht aus mindestens vier (4) Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, und wird von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von einem (1) Jahr oder bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 13.2      Mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 13.3      Mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

## **Artikel 14      Kompetenzen des Vorstandes**

- 14.1      In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte des Vereins, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind, sofern der Verein diese nicht mittels eines Organisationsreglements der Geschäftsleitung übertragen hat. Es sind dies insbesondere:
- a) Besorgung der laufenden Geschäfte unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung;
  - b) Vertretung des Vereins gegenüber den vom Verein gehaltenen Beteiligungen oder gegenüber den mit dem Verein verbundenen juristischen Personen (Volley Talents Zürich und Volley Talents Winterthur), welchen der Verein einzelne Aufgaben übertragen kann;
  - c) Anstellungen;
  - d) Erlass von Reglementen;
  - e) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
  - f) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
  - g) Ausschluss von Mitgliedern;
  - h) Abschluss von Verträgen;
  - i) Buchführung nach kaufmännischen Grundsätzen und Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 14.2      Jeweils ein Mitglied des Vorstandes ist zugleich Delegierte/r des Vereins in den obersten Organen der vom Verein gehaltenen Beteiligungen und der mit dem Verein verbundenen juristischen Personen (*Volley Talents Zürich und Volley Talents Winterthur*).

## **Artikel 15 Einberufung, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit**

- 15.1 Vorstandssitzungen werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten einberufen. Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Vorstandssitzung ist die Präsidentin bzw. der Präsident. Bei Verhinderung übernimmt das dienstälteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 15.2 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.
- 15.3 Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat schriftlich (physisch oder elektronisch) zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 15.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid. Befindet sich unter den anwesenden Vorstandsmitgliedern ein Gründungsmitglied, so steht der Stichentscheid stattdessen dem amtsältesten Gründungsmitglied im Vorstand zu.

## **Artikel 16 Zirkularbeschlüsse**

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (physisch oder elektronisch) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung innerhalb von drei (3) Tagen verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmt.

## **Artikel 17 Protokoll**

Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen. Gleiches gilt für Zirkularbeschlüsse.

## **Artikel 18 Vertretung nach Aussen**

- 18.1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Mitglieder des Vorstands zeichnen grundsätzlich mit Kollektivunterschrift zu zweien für den Verein.
- 18.2 Der Vorstand kann Personen, welche in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis zum Verein stehen, eine Zeichnungsberechtigung erteilen, wobei solche Personen jeweils kollektiv zu zweien mit einem Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt sein müssen.

*Revisionsstelle*

## **Artikel 19 Zusammensetzung und Berichterstattung**

- 19.1 Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle bestimmt werden. Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 19.2 Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung vollständig, nach kaufmännischen Grundsätzen sowie nach den Richtlinien von SV geführt wird. Sie hat zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

## **KAPITEL 3: FINANZEN**

### **Artikel 20 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge.
- b) Erträge aus dem Vereinsvermögen;
- c) Subventionen, Darlehen, Spenden und Schenkungen;
- d) Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Sponsoring, Clubwirtschaft;
- e) Übrige Erlöse.

### **Artikel 21 Mitgliederbeiträge**

- 21.1 Die Mitgliederbeiträge für die Sportlichen Mitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
- 21.2 Die von der ordentlichen Generalversammlung festgelegten, ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres, respektive beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Mitgliederbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- 21.3 Ehrenmitglieder, Gründungsmitglieder und Ordentliche Mitglieder sind ausdrücklich von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag mit entsprechender Begründung erlassen.

### **Artikel 22 Haftung für Vereinsverbindlichkeiten**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **KAPITEL 4: ETHIK**

### **Artikel 23 Ethik Statut des Schweizer Sports**

- 23.1 Der Verein, seine direkten und indirekten Mitgliederorganisationen und alle in Art. 1 Abs. 4 des Ethik-Statuts genannten Personen unterstehen dem Ethik-Statut. VT sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- 23.2 Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Das Schweizer Sportgericht ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet seine Vorschriften an. Entscheide des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport in Lausanne angefochten werden.



## **KAPITEL 5: AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **Artikel 24 Vereinsauflösung**

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **Artikel 25 Vermögensüberschuss**

Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Es geht zwecks Verwahrung an SV. Sollte innert drei Jahren seit der Auflösung ein neuer Verein unter dem gleichen Namen und zum gleichen Zweck entstehen, so fällt das Vereinsvermögen dem neu gegründeten Verein zu. Ist dies nicht der Fall, so geht das Vereinsvermögen definitiv in den Besitz des SV zugunsten eines Fonds für Talentförderung über.

## **KAPITEL 6: STATUTENÄNDERUNGEN**

### **Artikel 26 Statutenänderungen**

Änderungen der vorliegenden Statuten erfolgen durch die Generalversammlung. Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

### **Artikel 27 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 26. August sofort in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Statuten aufgehoben.

---

**Für den Verein Volley Talents:**

Rapperswil-Jona, 26. August 2025

Der Präsident:

Urs Winteler

Der Vize-Präsident:

Lars Bischof